

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

8C_833/2014

Urteil vom 1. Dezember 2014

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,
Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte
A._____,
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Susanne Raess,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt B._____,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid
des Bundesverwaltungsgerichts
vom 14. Oktober 2014.

Nach Einsicht
in die Beschwerde des A._____ vom 14. November 2014 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 14. Oktober 2014,

in Erwägung,
dass der angefochtene vorinstanzliche Entscheid vom 14. Oktober 2014 die Erteilung der
aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ablehnt,
dass es sich dabei um einen Zwischenentscheid handelt, welcher nur unter den für den Weiterzug von
Vor- und Zwischenentscheiden geltenden Voraussetzungen anfechtbar ist (Art. 93 Abs. 1 lit. a und b
BGG; vgl. BGE 133 V 477 E. 4.1.3 S. 481; Urteile 8C_209/2010 vom 29. März 2010 und
8C_120/2007 vom 17. Juli 2007),
dass vorliegend einzig der Eintretensgrund des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 93 Abs.
1 lit. a BGG) in Frage kommt, d.h. dass damit eine Beeinträchtigung rechtlicher Natur verbunden sein
müsste, die auch durch einen für die Beschwerde führende Person günstigen Endentscheid nicht oder
nicht vollständig behoben werden könnte (BGE 134 III 188 E. 2.1; 133 III 629 E. 2.3 S. 632; 133 IV
139 E. 4 S. 141),
dass der Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil geltend macht, indem eine
Weiterbeschäftigung, auf die er bei Gutheissung seiner Beschwerde gemäss Art. 34c BPG Anspruch
hätte, verunmöglicht werde,
dass Art. 34c BPG der angestellten Person einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung mit der
bisherigen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einer zumutbaren anderen Arbeit einräumt, wenn die
Beschwerdeinstanz die Beschwerde gegen eine Verfügung über die Kündigung des
Arbeitsverhältnisses aus bestimmten Gründen gutgeheissen hat,
dass weder konkret geltend gemacht noch ersichtlich ist, weshalb eine Weiterbeschäftigung des
Beschwerdeführers nach dem Entscheid der Beschwerdeinstanz verunmöglicht würde, wenn er vor
dem Entscheid der Beschwerdeinstanz in der Sache vom Arbeitgeber nicht beschäftigt wird,
dass deshalb ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im vorgenannten Sinn nicht gegeben ist,
dass deshalb auf die Beschwerde vom 14. November 2014 - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur

Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht eingetreten werden kann,
dass dem Verfahrensausgang entsprechend die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG),
dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist,
dass mit diesem Urteil das Gesuch um aufschiebende Wirkung der letztinstanzlichen Beschwerde gegenstandslos wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Dezember 2014

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Batz